

Dipl. oec.

Christian Umbach

Steuerberater

Günter Umbach

Steuerberater

(§ 58 StBerG)

Industriestraße 2a

D – 34277 Fuldabrück

Tel. +49 561 95928-0

Fax +49 561 95928-30

kanzlei@stb-umbach.de

www.stb-umbach.de

Mitgliedschaften

Steuerberaterkammer Hessen K.d.ö.R.

Steuerberaterverband Hessen e.V.

DATEV e.G., Nürnberg

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.stb-umbach.de/>



Merkblatt

Führung eines Fahrtenbuchs

Inhalt

1 Allgemeines

1.1 Berechnung nach der 1%-Methode

1.2 Die Fahrtenbuchmethode

1.3 Verfahren beim Lohnsteuerabzug

2 Formale Anforderungen an ein Fahrtenbuch

2.1 Zeitnahe Aufzeichnungen

2.2 Vollständige Aufzeichnungen

2.3 Geschlossene Form

2.4 Elektronisches Fahrtenbuch

3 Sonstige Hinweise

3.1 Betriebliche und private Kfz-Nutzung

3.2 Wann ist welche Methode günstiger?

4 Fehlerfolgen

5 Checkliste: Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

6 Umsatzsteuer

6.1 Überlassung an Mitarbeiter

6.2 Private Kfz-Nutzung

7 Beispiel für ein Fahrtenbuch

1 Allgemeines

Die private Nutzung eines dienstlichen Pkw führt zu einem geldwerten Vorteil, der steuerlich erfasst werden muss. Als **Unternehmer bzw. Freiberufler** können Sie die Kosten des Pkw in der Buchführung als Kosten verbuchen und den Gewinn um den Wert der Privatnutzung erhöhen. Sofern Ihnen als **Arbeitnehmer** im Rahmen des Dienstverhältnisses ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, welches Sie auch privat nutzen dürfen, wird der Nutzungswert der privaten Fahrten als zusätzliche Vergütung bei der Gehaltsabrechnung erfasst.

Grundsätzlich wird der private Nutzungsanteil **pauschal** mit 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs bei seiner Erstzulassung bewertet. Wenn Sie jedoch ein Fahrtenbuch führen, können Sie den privaten Anteil **exakt** bestimmen. In diesem Merkblatt wird erläutert, welche **Vorgaben** Sie beachten müssen, damit die Aufzeichnungen vom Finanzamt anerkannt werden.

1.1 Berechnung nach der 1%-Methode

Bei der 1%-Methode wird der Wert der privaten Nutzung in jedem Kalendermonat mit 1 % des **inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung** zuzüglich der werksseitig eingebauten Sonderausstattungen und einschließlich Umsatzsteuer angesetzt.

Hinweis

Da auf den inländischen Bruttolistenpreis bei Erstzulassung abzustellen ist, gilt folgender **Ausgangswert**:

- unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers einschließlich der Mehrwertsteuer.

Einzubeziehen sind:

- Sonderausstattungen wie Klimaanlage, Radio, Navigationsgerät und Diebstahlsicherung, sofern diese bei der Erstzulassung werksseitig eingebaut sind.
- Nachträgliche Einbauten werden nicht berücksichtigt.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Autotelefon, Zusatzreifen, Felgen, Überführungs- und Zulassungskosten.

Das Ergebnis einer derartigen Berechnung ergibt den Bruttolistenpreis, der abgerundet auf volle hundert Euro die Grundlage für die 1%-Methode bildet.

Bei der Berechnung des Bruttolistenpreises spielt es also keine Rolle, ob es beispielsweise beim Kauf einen hohen Rabatt gab, das Fahrzeug gebraucht gekauft wurde oder die Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Bei einem Gebrauchtwagen ist nicht der niedrigere Kaufpreis anzusetzen, sondern der Listenpreis einschließlich Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung.

Insbesondere bei älteren und damit schon fast abgeschriebenen Fahrzeugen kann der so ermittelte **Betrag** für die Privatnutzung **höher** ausfallen **als** die **tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten**. Dann wird der private Nutzungsanteil auf die tatsächlichen Kosten begrenzt (sog. Kostendeckelung).

Hinweis

Für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge gelten Minderungen bei der Ermittlung des maßgebenden Listenpreises. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in den Merkblättern „Fahrzeugnutzung durch Unternehmer (Pkw und E-Bike)“ und „Fahrzeugnutzung durch Arbeitnehmer (Pkw und E-Bike)“, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Sprechen Sie uns jederzeit darauf an.

Wenn Sie **Unternehmer**, Freiberufler, Landwirt oder Gesellschafter einer KG, OHG oder GbR sind, dürfen Sie – im Gegensatz zu Angestellten – die 1%-Methode **nur bei Fahrzeugen mit überwiegend betrieblicher Nutzung** anwenden. Sie müssen den Umfang von mehr als 50 % somit bei der Anschaffung eines Pkw nachweisen oder glaubhaft machen. Den **Nachweis** über den Umfang der betrieblichen Fahrten können Sie **in jeder geeigneten Form** erbringen: durch Eintragungen im Terminkalender, die Zusammenstellung gefahrener Kilometer zu Kunden, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen über einen repräsentativen **Zeitraum von drei Monaten**. Die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zählen zu den betrieblichen Fahrten.

Beispiel

Wenn Sie etwa im Zeitraum von September bis November ein Fahrtenbuch führen und sich daraus ein betrieblicher Anteil von mehr als 50 % inklusive der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ergibt, wird auch für die Folgejahre die überwiegend betriebliche Nutzung unterstellt.

1.2 Die Fahrtenbuchmethode

Mit der Führung eines Fahrtenbuchs wird der Umfang der betrieblichen Nutzung des Kfz dokumentiert. Es soll die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen bzw. beruflichen Sphäre darstellen und nachweisen. **Voraussetzung** für die Anerkennung des betrieblichen Anteils sind **ordnungsgemäße Aufzeichnungen das ganze Jahr über**. Anhand der Aufzeichnungen kann der Anteil der beruflichen zu den privat gefahrenen Kilometern eindeutig rechnerisch ermittelt werden. Die **Fahrtenbuchführung** allein ist noch **keine Ausübung des Wahlrechts** zwischen der 1%- und der Fahrtenbuchmethode. Sie müssen sich also erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder der Steuererklärung für die günstigere der beiden Berechnungsmethoden entscheiden und deren Ergebnis ansetzen.

Die gewählte Methode gilt **einheitlich** für die Ermittlung des Privatanteils sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit. Es kommt also nur entweder die 1-%-Methode **oder** die Fahrtenbuchmethode in Betracht. Dabei kann das Wahlrecht **für jedes einzelne Kfz gesondert** ausgeübt werden. Ein **Wechsel** ist **unterjährig nicht** zulässig. Wenn in der Führung des Fahrtenbuchs zeitliche Lücken bestehen, ist für das ganze betroffene Jahr zwingend die 1-%-Methode anzuwenden.

Hinweis

Bei einem **Fahrzeugwechsel** lässt die Finanzverwaltung es jedoch zu, innerhalb eines Jahres auf die jeweils andere Methode umzusteigen.

Wenn in Ihrem Betrieb mehrere Kraftfahrzeuge genutzt werden, müssen Sie die **Aufwendungen** von Fahrzeugen, deren private Nutzung mittels Fahrtenbuch ermittelt wird, jeweils **gesondert erfassen**. Dies kann in der Buchführung dadurch geschehen, dass

- für jedes Fahrzeug und dessen Aufwendungen gesonderte Konten geführt werden,
- bei der Kostenstellenrechnung jedes Fahrzeug eine eigene Kostenstelle erhält oder
- die Belege gesondert kopiert oder abgelegt werden.

Die **Gesamtkosten** eines Kfz sind die Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs anfallen und die bei der Nutzung typischerweise entstehen: Kosten für Kraftstoff (Benzin, Diesel, Öl), Ersatzteile und Zubehör (z.B. Winterreifen), Wartungs- und Reparaturkosten, Kfz-Steuer und -Versicherung sowie die Garagenmiete. **Leasingraten** sind mit den gezahlten Beträgen zu erfassen. **Anschaffungskosten** sind auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen (Abschreibung). Zur Bemessungsgrundlage für die Abschreibung zählen auch die Aufwendungen für die Sonderausstattung des Fahrzeugs.

Hinweis

Außergewöhnliche Fahrzeugkosten wie Parkgebühren oder Straßenbenutzungsgebühren werden nicht in die laufenden Kosten einbezogen. Sie sind gesondert entweder der beruflichen oder der privaten Nutzung zuzurechnen.

Reparaturkosten aufgrund eines Unfalls bis 1.000 € netto (nach Anrechnung einer potenziellen Erstattung) zählen zu den Gesamtkosten – unabhängig von einer dienstlichen oder privaten Veranlassung.

Berechnung nach der Fahrtenbuchmethode

Aus den Gesamtkosten des Fahrzeugs kann der Aufwand je Kilometer errechnet werden. Dieser **Kilometersatz** ist Grundlage der Steuerberechnung für die zu erfassenden **Privatfahrten**.

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte werden mit der **Entfernungspauschale** von 0,38 € je (einfachem) Entfernungskilometer berücksichtigt und im Fahrtenbuch den Privatfahrten zugerechnet. Gleiches gilt für **Familienheimfahrten** bei einer doppelten Haushaltsführung. Bei der Berechnung werden die steuerlich zulässigen Werte für diese Fahrten berücksichtigt.

Hinweis

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 hat die Regierung die Entfernungspauschale zum 01.01.2026 dauerhaft auf 0,38 € ab dem ersten Entfernungskilometer erhöht. Davor lag die Pauschale bei 0,30 € pro Entfernungskilometer bis zum 20. Kilometer, vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 bei 0,35 € ab dem 21. Kilometer, und vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 bei 0,38 € ab dem 21. Kilometer.

Beispiel

Die Kfz-Kosten betragen brutto 10.500 € inklusive Abschreibungen. Im Jahr werden 45.000 km gefahren, davon 3.000 km privat und 12.000 km für Pendelfahrten zur Arbeit. Der Listenpreis des Wagens beträgt 35.000 €, die Entfernung zum Büro 25 km.

Ansatz nach der Fahrtenbuchmethode

Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km)	0,23 €
Nicht betriebliche Kosten (15.000 km × 0,23 € =)	3.450 €
Entfernungspauschale (6.000 km × 0,38 €)	- 2.280 €
effektiver privater Kostenanteil	1.170 €

Ansatz nach der 1-%-Methode

Privatfahrten (35.000 € × 1 % × 12 Monate =)	4.200 €
Fahrten zur Arbeit	
(35.000 € × 0,03 % × 25 km × 12 Monate =)	+ 3.150 €
Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	7.350 €
Entfernungspauschale (6.000 km × 0,38 €)	- 2.280 €
effektiver privater Kostenanteil	5.070 €

Unter Punkt 3.2 finden Sie einen Überblick, unter welchen Bedingungen welche Methode für Sie günstiger ist.

1.3 Verfahren beim Lohnsteuerabzug

Sofern Ihr Arbeitgeber bei Ihnen als Arbeitnehmer die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung aus Vereinfachungsgründen nach der pauschalen 1-%-Methode vornimmt, können Sie den mittels Fahrtenbuch ermittelten **geringeren geldwerten Vorteil** im Rahmen Ihrer eigenen Einkommensteuererklärung steuermindernd berücksichtigen lassen.

Möglich ist auch die Berücksichtigung eines **Freibetrags** bei den elektronischen Steuerabzugsmerkmalen (ELStAM), so dass sich der Vorteil aus der Führung des Fahrtenbuchs unmittelbar durch einen **geringeren Lohnsteuerabzug** auswirkt. Die **Verfahrensweise** ist wie folgt:

1. Als Arbeitnehmer führen Sie während des Jahres ein Fahrtenbuch und ermitteln die Kosten je Kilometer.
2. Der Arbeitgeber bescheinigt Ihnen, dass die private Nutzung des Fahrzeugs bei der Lohnsteuerabrechnung mittels 1-%-Methode vorgenommen wird.
3. Die Differenz zwischen beiden Werten wird als Freibetrag bei den ELStAM eingetragen und mindert den zu hohen Lohnsteuerabzug.

2 Formale Anforderungen an ein Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn die Aufzeichnungen **zeitnah** und **lückenlos** erfolgen. Sie müssen **schlüssig** und nachträgliche **Änderungen ausgeschlossen** sein.

Sie müssen alle Fahrten aufzeichnen. Grundsätzlich müssen sich alle erforderlichen Angaben aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Die Einträge müssen jeweils ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit** hinreichend gewährleisten und auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Hinweis

Wenn Sie sich für die Führung eines Fahrtenbuchs entscheiden, müssen Sie damit am ersten Tag des Geschäftsjahres (in der Regel das Kalenderjahr und somit an Neujahr) beginnen und dies über das gesamte Geschäftsjahr fortführen. Die Führung des Fahrtenbuchs zum Nachweis der tatsächlich angefallenen Fahrten und Kosten kann **nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden**, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

2.1 Zeitnahe Aufzeichnungen

Der Nachweis des Verhältnisses von dienstlichen zu privaten Fahrten setzt neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere auch eine **zeitnahe Führung** voraus. Diese ist nicht gegeben, wenn das Fahrtenbuch erst nachträglich anhand von Notizzetteln und dem Terminkalender erstellt wird, selbst wenn die Angaben stimmen sollten. Die Aufzeichnungen müssen daher **sofort nach Fahrtende**, zumindest jedoch am Ende eines Tages vorgenommen werden.

2.2 Vollständige Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen müssen sich die gefahrenen Kilometer **der beruflichen oder privaten Nutzung zuordnen** lassen. Dazu sind bei dienstlichen Fahrten folgende Angaben notwendig:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich veranlassenen Fahrt,
- Reiseziel und -zweck sowie die Route bei Umwegen,

- Namen der aufgesuchten Geschäftspartner und
- geschäftlicher Grund für die dienstliche Fahrt.
- Wenn Sie während einer dienstlichen Fahrt auch private Abstecher machen, müssen Sie den Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufzeichnen.
- Bei Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben mit dem Vermerk „Privatfahrt“.
- Bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte reicht jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.

Hinweis

Gehören Sie einem Berufsstand an, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Arzt, Journalist oder Hebamme)? Dann reicht im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten-/Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn deren Name und Adresse in einem getrennt vom Fahrtenbuch geführten Verzeichnis stehen.

2.3 Geschlossene Form

Da nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen ausgeschlossen bzw. zumindest deutlich erkennbar sein müssen, ist die Führung des Fahrtenbuchs in **geschlossener Form** erforderlich. Dies bedeutet, dass eine Sammlung loser Zettel, die die Aufzeichnungen enthalten, den Anforderungen nicht genügt.

2.4 Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch muss ebenfalls zeitnah geführt werden. Auch hier muss ausgeschlossen sein, dass Einträge nachträglich ohne Dokumentation verändert werden können.

Hinweis

Ein mit einem Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. Excel) geführtes Fahrtenbuch erfüllt diese Anforderung **nicht**.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern, Fahrtenbuch-Software oder Fahrtenbuch-Apps ist besondere Vorsicht geboten, da diese von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen werden. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen neben den formalen Anforderungen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Hard- und Software muss **ordnungsgemäß bedient** werden.
2. **Geänderte Eingaben** müssen sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuchs am Bildschirm als auch im Ausdruck **eindeutig gekennzeichnet** sein.

3. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten des elektronischen Fahrtenbuchs bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre) unveränderlich **aufbewahrt** und gegebenenfalls wieder **unverändert lesbar** gemacht werden können. Bei **Änderungen** müssen die Änderungshistorie und der ursprüngliche Inhalt ersichtlich sein.
4. Bei **Betriebsprüfungen** hat die Finanzverwaltung das Recht, auf elektronische Fahrtenbücher **zuzugreifen**. Aus diesem Grund muss sichergestellt sein, dass die Fahrtenbuchdaten **maschinell ausgewertet** werden können.
5. Mittlerweile gibt es **Navigationsgeräte** mit Fahrtenbuchfunktion oder **Smartphone-Apps**, bei denen Datum, Kilometerstand und Fahrtziel automatisch erfasst werden. In solchen Fällen ist es zulässig, den Fahrtanlass nachträglich in einem Internetportal nachzutragen, wenn dies **innerhalb von sieben Tagen nach der Fahrt** geschieht.
6. Wenn die Fahrtstrecken bei elektronischen Fahrtenbuchsystemen über **GPS** berechnet werden, kann es vorkommen, dass der **tatsächliche Tachostand** von den elektronisch ermittelten Angaben abweicht. In diesem Fall sollten Sie den tatsächlichen Tachostand monatlich dokumentieren.

3 Sonstige Hinweise

3.1 Betriebliche und private Kfz-Nutzung

- Zur privaten Nutzung gehören alle **familiär veranlassten** Strecken wie Besuchs-, Einkaufs- und Freizeitfahrten sowie die Fahrten der Familienangehörigen, die das Kfz mitbenutzen können.
- Die **bloße Behauptung**, das Kfz werde nicht für Privatfahrten genutzt oder hierfür würde ausschließlich ein anderer Wagen genutzt, **reicht nicht**, um eine Versteuerung der Privatnutzung zu vermeiden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bereits **die Möglichkeit der Privatnutzung zu einem geldwerten Vorteil führt**.
- Für **Selbständige** sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung betrieblich veranlasst. Sie werden rechnerisch aber nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt.
- Stellt die GmbH dem **Gesellschafter-Geschäftsführer** ein Betriebs-Kfz zur Verfügung, gelten in der Regel die Vorschriften wie für fremde Arbeitnehmer hinsichtlich der lohnsteuerlichen Grundsätze.
- Gehören **mehrere Pkws** zum Betriebsvermögen, kommt es grundsätzlich zum mehrfachen Ansatz der Privatnutzung via 1%-Methode. Darüber informiert Sie das Merkblatt „Pkw-Nutzung durch Unternehmer“, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

- Hat eine **Personengesellschaft** mehrere privat nutzbare Fahrzeuge im Betriebsvermögen, erhöht sich die Nutzungsentnahme um jeden Beteiligten sowie dessen Angehörige, die das Fahrzeug ihrerseits privat nutzen.
- Nutzen **Freiberufler und Unternehmer** ihren Betriebs-Pkw oder Arbeitnehmer einen von der Firma überlassenen Wagen, müssen sie für die Privatfahrten Steuern zahlen:
 - Beim **Mitarbeiter** wird ein geldwerter Vorteil zusätzlich zum Lohn als Sachbezug versteuert.
 - **Selbständige** müssen insoweit den Gewinn erhöhen.
 - Bei **Gesellschaftern** von KG, GbR oder OHG werden die Sonderbetriebseinnahmen erhöht.
 - Der **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH wird wie ein Arbeitnehmer behandelt.

3.2 Wann ist welche Methode günstiger?

Die **Fahrtenbuchmethode** ist steuerlich günstiger, wenn

- die Privatfahrten gering sind,
- die Gesamtfahrleistung des Kfz gering ist,
- der Listenpreis des Wagens inklusive der Sonderausstattung hoch ist,
- die Firma das Kfz mit hohem Rabatt erworben hat,
- der Pkw bereits abgeschrieben ist,
- ein Gebrauchtfahrzeug gefahren wird,
- die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit hoch ist oder
- Sie als Unternehmer mehrere Pkws im Betriebsvermögen halten, die alle privat genutzt werden.

Der nach dem **Listenpreis** mit 1 % berechnete geldwerte Vorteil ist steuerlich günstiger, wenn

- der Wagen viel oder nur privat gefahren wird,
- der Pkw preiswert ist (Listenpreis und laufende Kosten) oder
- die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit gering ist.

Hinweis

Zahlen Sie Ihrem Arbeitgeber für die Nutzung eines Firmenwagens ein Entgelt oder tragen Sie einzelne Kosten selbst (z.B. die Benzinkosten für Urlaubsfahrten), wird der geldwerte Vorteil in Höhe der Zahlung gemindert.

4 Fehlerfolgen

Wird das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, erfolgt die Berechnung der privaten Nutzung nach der **1%-Methode**. Dies führt zumeist zu einem **höheren Privatanteil**. Die für die Aufzeichnungen aufgewendete

Mühe war dann umsonst. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen. Es reicht nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und die betriebliche Veranlassung erst mit nachträglich erstellten Auflistungen nachgewiesen wird. Sinn und Zweck des Fahrtenbuchs ist es, den Umfang der betrieblichen bzw. beruflichen Fahrten an der Gesamtfahrleistung nachzuweisen. Hierzu muss das Fahrtenbuch

- eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten,
- mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein und
- zur vollständigen Wiedergabe einer Fahrt grundsätzlich den Ausgangs- und Endpunkt angeben.

Die **vier häufigsten Fehler**, die Betriebsprüfer beanstanden, sind folgende:

- Das Fahrtenbuch erfüllt nicht die Formvorgaben eines geschlossenen Buchs.
- Die Aufzeichnungen erfolgen nicht zeitnah, was durch ein über längere Zeit einheitliches Schriftbild auffällt.
- Die Angaben sind unschlüssig. Dafür sprechen beispielsweise abweichende Kilometerstände der Werkstattrechnungen im Vergleich zum Fahrtenbuch oder differierende Ortsangaben von Tankquittungen.
- Bei EDV-Aufzeichnungen ist eine Änderung der Daten nachträglich nicht ausgeschlossen, weil ein ungeschütztes Tabellenkalkulationsprogramm verwendet wurde.

Hinweis

Kleine inhaltliche Unregelmäßigkeiten müssen dabei noch nicht schädlich sein. Das Fahrtenbuch kann – ebenso wie eine Buchführung – trotz einiger formeller Mängel aufgrund der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß eingestuft werden.

Sind jedoch gleich **mehrere Angaben unplausibel** und ergeben sich häufig **Widersprüche** zwischen den Eintragungen und den Belegen, legen Finanzbeamte es der Besteuerung nicht mehr zugrunde.

5 Checkliste: Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Die folgende Checkliste bietet Ihnen zusammengefasst die Voraussetzungen zur Berechnung des betrieblichen und privaten Fahrtanteils beim betrieblichen Kfz oder Firmenwagen durch die Führung eines Fahrtenbuchs. Diese soll Ihnen erleichtern, sich **zwischen** der häufig steuerlich besseren, aber aufwendigeren **Fahrtenbuchmethode** oder der im Vergleich dazu einfachen,

aber steuerlich häufig weniger günstigen **1%-Methode** ohne Aufzeichnungspflichten zu **entscheiden**.

- Die Besteuerung des Privatanteils nach den tatsächlichen Kosten ist zwar aufwendiger, lohnt aber in vielen Fällen.
- Grundvoraussetzung ist ein für ein ganzes Jahr bzw. ab Kauf eines Kfz ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Vom ersten Tag an sind sämtliche Fahrten ordnungsgemäß im Fahrtenbuch zu erfassen.
- Es muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die Fahrten fortlaufend wiedergeben.
- Die Kosten für das betroffene Fahrzeug müssen separat aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen werden.

Inhaltlich muss ein Fahrtenbuch mindestens folgende Angaben enthalten:

- Amtliches Kennzeichen, damit feststeht, für welches Fahrzeug das Fahrtenbuch geführt wird,
- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich bzw. beruflich veranlassten Fahrt.

Bitte beachten Sie:

- Ein Fahrtenbuch mit „ca.“-Kilometerangaben ist nicht ordnungsgemäß.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.
- Für Privatfahrten genügen Kilometerangaben.
- Bei gemischten Fahrten mit dienstlichen und privaten Elementen muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgezeichnet werden.
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.
- Hinweise zur Strecke bei Umwegfahrten (z.B. Umfahrung eines Staus).
- Grund der dienstlichen Fahrt (z.B. Ziel, Zweck und/oder aufgesuchte Geschäftspartner).
- Bei Freiberuflern, die einer Schweigepflicht unterliegen (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte), reicht im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- bzw. Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn deren Name und Adresse in einem getrennt vom Fahrtenbuch geführten Verzeichnis festgehalten werden.
- Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein sicherer Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen.
- Kleinere Aufzeichnungsmängel führen nicht generell dazu, dass das gesamte Fahrtenbuch verworfen

wird. Es muss aber insgesamt plausibel sein und die zutreffende Aufteilung der Kosten gewährleisten.

- Eine mittels PC erzeugte Datei, an der nachträglich Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offengelegt wird, stellt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar.
- Der Ausdruck einer Excel-Tabelle zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Fahrtenbuchangaben wird nicht anerkannt.

6 Umsatzsteuer

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs unterliegt der Umsatzbesteuerung.

6.1 Überlassung an Mitarbeiter

Der bei der Fahrzeugüberlassung an einen angestellten Mitarbeiter ertragsteuerlich anzusetzende Wert ist grundsätzlich auch umsatzsteuerrechtlich anzusetzen. Für die Berechnung der Umsatzsteuer sind diejenigen Kosten herauszurechnen, die nicht mit Vorsteuern belastet sind. Der so ermittelte Wert ist der Nettowert ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem **Regelsteuersatz (19 %)** berechnet. Die **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** sowie die Familienheimfahrten aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung werden umsatzsteuerrechtlich den Privatfahrten des Arbeitnehmers zugerechnet und sind damit **umsatzsteuerrelevant**. Die Gesamtausgaben für die vorgenannten Leistungen umfassen auch die Ausgaben, bei denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

7 Beispiel für ein Fahrtenbuch

Datum Abfahrt Ankunft	von	nach	Reiseroute	Zweck der Reise/ Gesprächspartner	Gefahrene Kilometer			Tachostand	
					geschäftlich	privat	Wohnung/ Arbeitsstätte	Beginn	Ende
28.01.25 7.00 Uhr 9.45 Uhr	Musterstadt	Musterdorf	A4 bis Ausfahrt Musterdorf, dann bis Messe	Firma Mustermann, Herr Müller, Lieferant	87	–	–	1.000	1.087
28.01.25 10.00 Uhr 10.30 Uhr	Musterdorf			Privat	–	29	–	1.087	1.116

6.2 Private Kfz-Nutzung

Wenn Sie als Unternehmer die private Fahrzeugnutzung auf der Grundlage eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs ermitteln, ist die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen anzusetzen. Aus den Gesamtaufwendungen können Sie für die Berechnung der Umsatzsteuer die nicht mit Vorsteuern belasteten Ausgaben (z.B. Kfz-Versicherung) in der nachgewiesenen Höhe abziehen. Konnten Sie bei der Anschaffung keinen Vorsteuerabzug vornehmen (z.B. bei Erwerb des Kfz von einem Nichtunternehmer), müssen Sie nur die mit Vorsteuern belasteten Unterhaltskosten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranziehen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.